

**Bundesministerium für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz****UNABHÄNGIG | TRANSPARENT | BÜRGERNAH**

An das
Bundesministerium für
Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Mit E-Mail:
e-Recht@bmf.gv.at

BMVRDJ-810.051/0014-V 3/2018**VERFASSUNGSDIENST**

Museumstraße 7
1070 Wien

E-Mail: Sektion.V@bmvrdj.gv.at

Sachbearbeiterin:
Mag. Dr. Inez BUCHER
Tel.: +43 1 52152 302905
E-Mail: inez.bucher@bmvrdj.gv.at

Sachbearbeiter:
MMMag. Dr. Franz KOPPENSTEINER
Tel.: +43 1 52152 302943
E-Mail:
Franz.KOPPENSTEINER@bmvrdj.gv.at

Ihr Zeichen/vom:
BMF-111401/0008-II/1/2018

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Aufgrund der kurzen Begutachtungsfrist ist eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Gesetzesentwurfs nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen**Allgemeines****Beschränkungen der Rechte der betroffenen Person**

Beschränkungen der Rechte der betroffenen Person – wie etwa in §§ 104c bis 104j des Entwurfes vorgesehen – müssen dem Art. 23 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und

zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO) entsprechend vorgenommen werden. Insbesondere wird auf die Vorgaben des Art. 23 Abs. 2 DSGVO im Hinblick auf die Ausgestaltung der Gesetzgebungsmaßnahme hingewiesen.

Die Überschriften erwecken zudem den Eindruck, dass der Betroffene aufgrund dieser Bestimmungen Rechte geltend machen kann; tatsächlich handelt es sich aber um Beschränkungen der Betroffenenrechte. Dies sollte auch entsprechend zum Ausdruck gebracht werden. Die Anführung der entsprechenden Bestimmungen der DSGVO ist nicht erforderlich.

Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten – etwa in § 104a Abs. 3 des Entwurfs – müsste den Vorgaben des Art. 10 DSGVO entsprechend ausgestaltet werden (anstelle eines bloßen Verweises auf die genannte DSGVO-Bestimmung); so sollten etwa geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person vorgesehen werden.

Unionsrechtliches Transformationsverbot

Regelungen, die bloß auf die Vorgaben bzw. Rechte gemäß der DSGVO hinweisen – wie etwa in § 104a Abs. 3 und Abs. 5 des Entwurfs – sollten im Lichte des unionsrechtlichen Transformationsverbotes entfallen.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten

Hinsichtlich der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DSGVO – etwa in § 104a Abs. 3 des Entwurfs – sind für Eingriffe staatlicher Behörden im Hoheitsbereich konkreter ausgestaltete Regelungen erforderlich (§ 1 DSG 2000 und Art. 18 B-VG). Ein bloßer Verweis auf die allgemeinen Bestimmungen zur Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DSGVO reicht diesbezüglich nicht aus.

Zum Gesetzesentwurf:

Zu Z 3 § 104a:

Abs. 2:

Die vorgeschlagene Bestimmung sieht eine Ermächtigung zur Verarbeitung von Daten durch die Verantwortlichen ua. auch dann vor, wenn dies „sonst zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist“. Es erscheint unklar, welche Aufgaben davon umfasst sind und welche Datenarten zur Erfüllung dieser Aufgaben verarbeitet werden sollen. Im Hinblick auf den Zweckbindungsgrundsatz (Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO) und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 1 Abs. 2 DSG und Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO) müsste eine Präzisierung der Datenverarbeitung in

§ 104a Abs. 2 vorgenommen werden, um dem erforderlichen Detaillierungsgrad zu entsprechen.

Abs. 3:

Der Verweis auf Art. 32 bis 34 DSGVO wäre im Lichte des Transformationsverbotes zu prüfen.

Die Verarbeitung von besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten wäre entsprechend den Vorgaben des Art. 9 DSGVO auszugestalten. Es sollte näher dargelegt werden, auf welche Ausnahme des Art. 9 Abs. 2 und 3 DSGVO sich die Verarbeitung personenbezogener Daten stützt.

Weiters sollte klar ersichtlich sein, ob und welche besondere(n) Kategorien von Daten (Art. 9 DSGVO) verarbeitet werden. Bei einer generellen Bezugnahme auf besondere Kategorien von personenbezogenen Daten sind davon nach dem Wortlaut auch Datenarten umfasst, die für die Zweckerreichung im vorliegenden Kontext wohl nicht erforderlich sein können (zB religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung, genetische Daten). § 104a Abs. 3 sollte entsprechend präzisiert werden.

Abs. 7:

Im Gesetzestext sollten nähere Determinanten für die Verordnungsermächtigung des Bundesministers bzw. der Bundesministerin für Finanzen zur Erlassung „datenschutzrechtlicher Regelungen“ aufgenommen werden.

Zu Z 3 (§ 104b):

In § 104b werden zwei Auftragsverarbeiter gesetzlich festgelegt. Bei der Festlegung mehrerer gesetzlicher Auftragsverarbeiter wäre klarzustellen, welcher Auftragsverarbeiter für welche Verarbeitung beauftragt wird.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrdj.gv.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL …“ zitiert),
- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legrl1990.pdf>

³ <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/addendum.doc>

- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes

Zur Zitierweise der DSGVO:

Es sollte auf eine einheitliche Zitierweise der DSGVO geachtet werden, wobei folgende Formulierung zur Erwägung gestellt wird: „Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1“ (im Folgenden: DSGVO).

Zum Einleitungssatz:

Auf die Anführung des Langtitels „Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushalt“ kann verzichtet werden; es genügt den Kurztitel „Bundeshaushaltsgesetz 2013“ zu verwenden (vgl. LRL 124).

Zu Z 2 (§ 89 Abs. 9):

Es wird angeregt den Begriff des „Verfahrensorganisators“ näher zu definieren. Sofern eine Definition – wie in § 104a – mit Verweis auf die Bundeshaushaltsverordnung erfolgt, wäre der Verweis statisch auszustalten (vgl. LRL 62 und 131).

Zu Z 3 (§ 104a bis 104j):

Zu § 104a:

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt umformuliert werden: „Nach § 104 werden folgende § 104 a bis 104j samt Überschriften eingefügt:“.

Zur Zitierung unionsrechtlicher Normen wird auf die Rz 53 bis 55 des EU-Addendums hingewiesen: Dementsprechend sollte nach dem Verweis auf die Datenschutz-Grundverordnung auch die Fundstelle angeführt werden.

Ferner wird empfohlen, in § 104a Abs. 1 den Bindestrich (Viertelgeviertstrich) nach „Datenschutz-Grundverordnung“ durch einen Gedankenstrich (Halbgeviertstrich) zu ersetzen.

Die amtliche Abkürzung „BHV 2013“ für die Bundeshaushaltsverordnung 2013 sollte nur dann verwendet werden, wenn die Bundeshaushaltsverordnung 2013 bereits zuvor im Gesetzestext mit Kurztitel und Fundstelle zitiert wurde (vgl. LRL 133).

Auf den Ausdruck „§ 104a“ in der Verweisung in Abs. 5 kann verzichtet werden (Binnenzitierung, vgl. LRL 134).

⁴ https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3cffb0c47.de.0/layout_richtlinien.doc

In § 104a Abs. 5 letzter Satz sollte klargestellt werden, dass damit (wohl) auf Aufbewahrungsfristen für Protokolldaten abgestellt wird.

Zu § 104b:

Im Sinne einer einheitlichen Gestaltung der Paragrafenüberschriften sollte die Überschrift des § 104b wie folgt umformuliert werden: „Auftragsverarbeiter (Art. 4 Z 8 DSGVO)“.

Zu § 104c:

Im Sinne einer einheitlichen Gestaltung der Aufzählungen sollte am Ende des § 104c Abs. 2 Z 1 auf die Verwendung des Wortes „oder“ verzichtet werden.

Zu Z 4 (§ 122 Abs. 14 bis 16):

Das Wort „rückwirkend“ in § 122 Abs. 14 kann ohne Bedeutungsverlust entfallen. Die Inkrafttretensvorschrift legt zudem nahe, dass das im Entwurf vorliegende Vorhaben noch in das Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 (RV 65 XXVI. GP) integriert werden soll. Diesfalls dürfte es – abhängig vom parlamentarischen Verfahren – nicht zwingend zu einer Rückwirkung kommen. Sollte es nicht Teil dieser Sammelnovelle werden, müsste es lauten: „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2018“.

In § 122 Abs. 15 sollt es „(...) des Haushalts- und Rechnungswesens des Bundes (...) vor dem 1. Jänner 2013 (...)“ heißen.

Statt auf die „Inkraftsetzung der DSGVO“ und den „Geltungszeitpunkt der DSGVO“ abzustellen wird empfohlen, jeweils das konkrete Datum – d.h. den 25. Mai 2018 – anzuführen. Im Übrigen sollte geprüft werden, ob Abs. 16 nicht ohnehin entfallen sollte, da sich der Geltungsanspruch der DSGVO grundsätzlich aus dem Unionsrecht und nicht aus dem nationalen Recht ergibt.

IV. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Hinsichtlich der Ausführungen zu § 104a zum Schutz juristischer Personen aufgrund des Datenschutzgesetzes wird auf den Initiativantrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Datenschutzgesetz geändert werden (Datenschutz-Deregulierungs-Gesetz 2018), 189/A 26. GP, hingewiesen, wonach das Grundrecht auf Datenschutz nur mehr natürliche Personen umfassen soll. Daten juristischer Personen wären – im Falle

des Beschlusses dieses Initiativantrages – ab dem 25. Mai 2018 keine personenbezogenen Daten.

In den Erläuterungen zu § 104b Abs. 3 sollte es „§ 104b Abs. 3 stellt klar“ statt „§ 104b Abs. 3 legt stellt klar“ heißen.

Zur Textgegenüberstellung:

Die neuen Bestimmungen wären kursiv zu formatieren (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ 600.824/0001-V/2/2015, betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, 08. April 2018

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt